



Fall-Nr.: B 2019/70
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 20.09.2019
Entscheiddatum: 20.08.2019

Entscheid Verwaltungsgericht, 20.08.2019

Steuerrechtlicher Wohnsitz; Art. 13 StG, Art. 3 StHG. Das Verwaltungsgericht bestätigte die Schlussfolgerung im vorinstanzlichen Entscheid, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Beschwerdegegnerin im Jahr 2014 im Kanton St. Gallen und nicht im Kanton Schwyz befunden habe (Verwaltungsgericht, B 2019/70).

Entscheid vom 20. August 2019

Besetzung

Abteilungspräsident Zürn; Verwaltungsrichterin Bietenharder, Verwaltungsrichter Engeler; Gerichtsschreiberin Blanc Gähwiler

Verfahrensbeteiligte

X.__,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Roman Schmidlin, Hofmann Gehler Schmidlin, Lattenhofweg 4, Postfach 2151, 8645 Jona,

gegen

Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 28,
9001 St. Gallen,

Vorinstanz,



und

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen,

Beschwerdegegner,

Gegenstand

Steuerpflicht 2015

Das Verwaltungsgericht stellt fest:

A. X.__ (Jg. 1952) arbeitete im Jahr 2015 mit einem Pensum von 80 % bei der Stadtverwaltung U.__ und bewohnte in V.__ eine 4-Zimmerwohnung in einem von ihr verwalteten, im Eigentum der Tochter (Jg.1982) stehenden Wohn- und Geschäftshaus. Per 1. Januar 2013 mieteten X.__ und ihre Tochter eine 3 ½-Zimmerwohnung in W.__ SZ; Letztere ist alleinerziehende Mutter einer Tochter (Jg. 2012) und studierte vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2017 an der Hochschule (...) im deutschen O.__ bei B.__. Am 23. Dezember 2014 meldete sich X.__ beim Einwohneramt V.__ nach W.__ SZ ab. Mit Verfügung vom 20. Februar 2015 stellte das kantonale Steueramt für das Steuerjahr 2014 eine unbeschränkte Steuerpflicht von X.__ in V.__ fest. Den hierauf erhobenen Rekurs wies die Verwaltungsrekurskommission mit Entscheid vom 16. Februar 2016 ab (VRKE I/1-2015/133). Dieser Entscheid wurde zunächst vor Verwaltungsgericht (Abweisung; VerwGE B 2016/66 vom 31. Januar 2018) und anschliessend vor Bundesgericht (Nichteintreten; BGer 2C_273/2018 vom 29. März 2018) erfolglos angefochten.

B. Am 9. Juni 2018 teilte X.__ dem Steueramt V.__ mit, sich seit 2015 nunmehr definitiv in W.__ SZ aufzuhalten. In der Folge stellte das kantonale Steueramt mit Verfügung vom 17. August 2018 indes fest, dass X.__ auch für das Jahr 2015 in der Gemeinde V.__ steuerpflichtig sei. Die Verwaltungsrekurskommission wies den gegen diese Feststellungsverfügung erhobenen Sprungrekurs mit Entscheid vom 26. Februar 2019 ab.



St.Galler Gerichte

C. X.__ (Beschwerdeführerin) erhob gegen den am 27. Februar 2019 zugestellten Entscheid der Verwaltungsrekurskommission (Vorinstanz) vom 26. Februar 2019 mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 27. März 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Sie beantragte, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. 7,7 % MwSt) sei auf die Beschwerde einzutreten, der angefochtene Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass sie für die Steuerperiode 2015 in W.__ SZ steuerpflichtig sei.

Die Vorinstanz beantragte mit Vernehmlassung vom 26. April 2019 die Abweisung der Beschwerde und verwies zur Begründung auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid. Am 17. Mai 2019 verzichtete das kantonale Steueramt (Beschwerdegegner) unter Beantragung der Abweisung der Beschwerde auf eine ausführliche Vernehmlassung. Mit Eingabe vom 4. Juni 2019 nahm die Beschwerdeführerin dazu Stellung.

Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten und die Akten wird, soweit wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:

1. (...)

Im vorliegenden Verfahren kann lediglich festgestellt werden, ob die Beschwerdeführerin in der Steuerperiode 2015 im Kanton St. Gallen steuerpflichtig ist oder nicht. Nicht einzutreten ist daher auf den Antrag, es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin für die Steuerperiode 2015 in W.__ SZ steuerpflichtig sei – diese Befugnis steht einzig den zuständigen Behörden des Kantons Schwyz zu.

2. Streitig ist, ob die Beschwerdeführerin in der Steuerperiode 2015 gestützt auf Art. 13 StG bzw. Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14, StHG) nach wie vor im Kanton St. Gallen beziehungsweise in der Gemeinde V.__ unbeschränkt steuerpflichtig ist.

2.1. Die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zur Steuerpflicht sind korrekt, weshalb – anstelle von Wiederholungen – darauf verwiesen werden kann (vgl. E. 3a-c



des angefochtenen Entscheids). Es genügt folgende Ergänzung: Ist während mehrerer Steuerperioden vom Lebensmittelpunkt an einem bestimmten Ort auszugehen und stösst die Steuerbehörde bei ihrer Untersuchung (vgl. Art. 46 Abs. 1 StHG) nicht auf gegenteilige Hinweise (Vermutungsbasis), so ist zum einen darauf zu schliessen, dass sich an den massgeblichen Verhältnissen nichts geändert hat (Vermutungsfolge) und zum andern, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen für die darauffolgende Steuerperiode weiterhin am besagten Ort befindet. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Tatsachenvermutung gegeben, muss die steuerpflichtige Person den Gegenbeweis antreten und nachweisen, dass Vermutungsbasis oder Vermutungsfolge nicht zutreffen. Sie kann einerseits darlegen, bereits in den Vorjahren sei der Lebensmittelpunkt falsch festgelegt worden. Andererseits kann sie vorbringen, dass sich die Verhältnisse in der massgeblichen Zeit geändert hätten (BGer 2C_73/2018 vom 3. Juni 2019 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

2.2. Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen aus, im Jahr 2014 hätten weder der gemeinsam unterzeichnete Mietvertrag noch die geleisteten Mietzinszahlungen für eine tatsächliche Wohnsitznahme der Beschwerdeführerin in W.___ SZ gesprochen. Gleiches gelte auch für das Steuerjahr 2015. Solange die Tochter in B.___ ihrem Studium nachgegangen sei, vermöge die Beschwerdeführerin nicht schlüssig darzulegen, inwieweit die geltend gemachte Wohnsitznahme in W.___ SZ im Jahr 2015 einer gemeinsamen Lebensplanung entspreche. Die Tochter habe im Jahr 2015 ihr Studium in Deutschland wiederaufgenommen und dieses erst 2017 beendet. Hinsichtlich der angeführten Wohnung in W.___ SZ habe sich nun der massgebliche Sachverhalt gegenüber dem Jahr 2014 nicht geändert. Fest stehe weiter, dass der Beschwerdeführerin auch im Jahr 2015 im Haus ihrer Tochter in V.___ eine Vierzimmerwohnung zur Verfügung gestanden habe. Es sei zwar nachvollziehbar, dass die Tochter die Wohnung in W.___ SZ während ihres Studiums in Deutschland habe beibehalten wollen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin aber in dieser Zeit in der Wohnung in W.___ SZ gewohnt haben sollte, würde das Merkmal der unbestimmten Dauer fehlen. Das Abonnement einer Lokalzeitung aus dem Kanton Schwyz sei zwar ein gewisses Indiz für den von der Beschwerdeführerin behaupteten Sachverhalt. Die Rechnungsadresse müsse jedoch nicht zwingend mit der Lieferadresse der Zeitung übereinstimmen. Schliesslich erschliesse sich aus den Vorbringen der



Beschwerdeführerin auch nicht, inwiefern der Bekannten- und Freundeskreis von W.__ SZ aus besser gepflegt werden könne als von V.__ aus.

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen zusammenfassend vor, sie habe ihren Wohnsitz Ende 2014 von V.__ nach W.__ SZ verlegt. Sie habe den Mietzins der Wohnung in W.__ SZ übernommen und das Höfner Volksblatt abonniert. Sie sei nach W.__ SZ gezogen, um die dort gemietete Wohnung für die Tochter und die Enkelin zu halten, damit diese an den Wochenenden nach Hause hätten kommen können. Sie selbst habe den klaren Plan gehabt, fortan in W.__ SZ zu leben, um die Betreuung der Enkelin sicherzustellen. Des Weiteren sei ihr Lebensmittelpunkt auch dadurch bestimmt, da sie in der Gemeinde C.__ Freiwilligenarbeit leiste, ihr Hausarzt in D.__ sei und sie das Pilates in E.__ besuche. Auch die Osteopathie besuche sie in E.__. Ebenso lasse sie sich alle zwei Wochen (...) in C.__ (recte: F.__) massieren. Schliesslich habe sie den Umbau der Liegenschaft in V.__ geplant und diese nach der Renovation im Jahr 2016 zur Vermietung ausgeschrieben (vgl. act. 1 Rz. 29).

2.3. Das Verwaltungsgericht erwog bereits im Entscheid B 2016/66 vom 31. Januar 2018 hinsichtlich der Steuerperiode 2014 im Wesentlichen, angesichts des langjährigen Wohnsitzes der Beschwerdeführerin in V.__ sei von einem sehr wahrscheinlichen Wohnsitz in dieser Gemeinde im Jahr 2014 auszugehen, weshalb die Beweislast hinsichtlich einer Verlegung des Lebensmittelpunktes in den Kanton Schwyz bei der Beschwerdeführerin liege. Der Meldung des Wegzugs von V.__ nach W.__ SZ komme dabei insofern lediglich eine formelle Bedeutung zu, als sich eine Veränderung des Lebensmittelpunktes vorab in den Gegebenheiten des tatsächlichen Lebens manifestieren müsse. Damals habe die Beschwerdeführerin sowohl in V.__ als auch in W.__ SZ über eine Wohngelegenheit verfügt. Das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Leerstehen der von ihr zusammen mit der Tochter gemieteten Wohnung in W.__ SZ ab Herbst 2014 mache dabei lediglich eine Wohnmöglichkeit der Beschwerdeführerin plausibel; hinsichtlich einer Verlegung des Lebensmittelpunktes lasse sich hieraus noch nichts ableiten. Der Umstand, dass die Wohnung in W.__ SZ bereits per 1. Januar 2013 gemietet worden sei, die Beschwerdeführerin sich nach ihren Angaben jedoch erst per Ende 2014 dort aufgehalten habe, habe zur Folge, dass der Abschluss des Mietvertrags als solcher kein Indiz für eine Verlegung ihres Lebensmittelpunktes darstellen könne. Aus dem Bankbeleg ergebe sich sodann



lediglich, dass Anfang Dezember 2014 CHF 1'500 an die (damals studienhalber in B.___ weilenden) Tochter überwiesen worden seien; der behauptete Zahlungszweck (Miete für die Wohnung in W.___ SZ) sei daraus nicht ersichtlich. Für Dezember 2014 sei nicht belegt, von welchem Ort (V.___ oder W.___ SZ) aus sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Ihr Hinweis, über ein Generalabonnement der SBB verfügt zu haben, ändere hieran nichts. Der weitere Umstand, dass die Beschwerdeführerin in der Region A.___ Freunde und Bekannte habe, genüge für die Darlegung eines Lebensmittelpunktes in W.___ SZ für sich allein nicht. Aufgrund der geschilderten Fakten habe daher die Vorinstanz im Rahmen des ihr zustehenden Ermessensspielraums einen (sehr wahrscheinlichen) tatsächlichen Aufenthalt der Beschwerdegegnerin im Sinn eines Lebensmittelpunktes in V.___ im Jahr 2014 überzeugend zu begründen vermocht (vgl. VerwGE B 2016/66 vom 31. Januar 2018 E. 4.2 und 4.3, www.sg.ch/recht/gerichte/rechtsprechung).

2.4. Aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführerin und den vorliegenden Akten ist nicht ohne weiteres ersichtlich, dass sich die Verhältnisse in der Steuerperiode 2015 gegenüber dem Jahr 2014 wesentlich verändert haben könnten. Vielmehr lassen sie den Schluss zu, dass sich der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin auch im Steuerjahr 2015 wie bis anhin bzw. während mehrerer Steuerperioden in V.___ befand. Die Vorinstanz hat daher denn auch zu Recht erkannt, dass es an der Beschwerdeführerin liegt, den Gegenbeweis anzutreten und nachzuweisen, dass sich die Verhältnisse im Steuerjahr 2015 geändert haben.

Es mag sein, dass sich die Beschwerdeführerin während der Abwesenheit der Tochter teilweise in der Wohnung in W.___ SZ aufhält. Wenig wahrscheinlich ist jedoch, dass sie sich während den Wochenendaufhalten der Tochter und der Enkelin in der Schweiz ebenfalls in der 3 ½-Zimmerwohnung aufhält, zumal sie auch im Jahr 2015 über eine Vierzimmerwohnung in V.___ verfügte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin spricht die Vermietung eines WG-Zimmers zudem gegen die Anwesenheit der Beschwerdeführerin in W.___ SZ, da die Tochter gemäss eigenen Angaben an den Wochenenden regelmässig dorthin zurückkehrte. Nichts zugunsten eines Lebensmittelpunktes in W.___ SZ kann die Beschwerdeführerin aus der angeführten Überlegung herleiten, dass sie angeblich die Betreuung der Enkelin übernehme, wenn die Tochter arbeite. Dies bereits daher, weil sich im Jahr 2015 die Tochter und die



Enkelin in Deutschland aufhielten, wo Erstere bis ins Jahr 2017 studierte. Im Übrigen wurde die Enkelin ab dem Jahr 2017 in einer Tagesschule in G.___ betreut (vgl. act. 8/8/1.03), wobei sich G.___ in örtlicher Hinsicht etwa in der Mitte zwischen W.___ SZ und V.___ befindet. Dass ihre Tochter und die Enkelin das Wichtigste in ihrem Leben sind, wird ohne weiteres zutreffen. Indes handelt es sich dabei jedoch um einen Ausdruck der familiären Verbindung, welcher noch keinen Lebensmittelpunkt in W.___ SZ zu begründen vermag. Ebenso wenig begründet der Umstand, dass die Beschwerdeführerin in H.___ SZ aufgewachsen ist, einen Lebensmittelpunkt am neuen Ort. Auch sonst ist sie nicht speziell mit W.___ SZ verbunden, sondern gemäss eigenen Angaben vielmehr mit der Region A.___. Letztere wiederum beschlägt den Raum (...) von D.___ über H.___ bis I.___. Das Gesagte gilt im Ergebnis auch für den von ihr angeführten Hausarzt in D.___, die Pilates-Kurse in E.___, den Besuch der Osteopathie in E.___ und die Massagen in F.___. Im Übrigen datieren die eingereichten Belege allesamt aus dem Jahr 2018 oder 2019 und vermögen bereits daher keinen Lebensmittelpunkt für die streitbetroffene Steuerperiode 2015 in W.___ SZ zu belegen. Auch in Bezug auf den Arbeitsort lässt sich eine Verlegung des Lebensmittelpunkts nach W.___ SZ nicht begründen: Die Reisedauer an ihren Arbeitsplatz in U.___ ist – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – sowohl von V.___ als auch von W.___ SZ aus in etwa dieselbe. So benötigen die Züge gemäss Fahrplanauskunft der SBB von der Adresse in V.___ nach U.___ (Bahnhof) zwischen 1:09 Stunden (Halbstundentakt) und 1:25 Stunden (stündlich), von der Adresse in W.___ SZ beträgt die Reisedauer zwischen 1:05 und 1:20 Stunden (vgl. www.sbb.ch/fahrplan). Weiter lässt sich aus den eingereichten Bauabrechnungen lediglich entnehmen, dass im Jahr 2016 – jedoch nicht in der massgeblichen Steuerperiode 2015 – eine Wohnung in der Liegenschaft der Tochter in V.___ umgebaut wurde. Im Übrigen verfügt die Liegenschaft in V.___ über eine weitere Wohnung (vgl. act. 8/8/3.01/8/1.04). Die Baurechnung vom 9. August 2016 wurde zudem an die Adresse in V.___ geschickt (act. 2/4); gleich verhält es sich mit der Rechnung für das Wohnungsinserat über eine 4 ½-Zimmerwohnung vom 26. August 2016 (act. 2/5). Sowohl die Vereinbarung einer Festhypothek mit der Bank vom 13. Juni 2016 als auch der Zinsausweis für das Jahr 2017 weisen als Adresse diejenige in V.___ aus (act. 2/8). Auch deshalb lässt sich aus der Rechnungsadresse des Jahresabonnements einer Lokalzeitung (act. 2/9) nichts zugunsten eines Lebensmittelpunktes in W.___ SZ herleiten.



2.5. Aufgrund der geschilderten Fakten vermochte die Vorinstanz im Rahmen des ihr zustehenden Ermessensspielraums einen (sehr wahrscheinlichen) tatsächlichen Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Sinn eines Lebensmittelpunktes in V.___ in der Steuerperiode 2015 nachvollziehbar zu begründen. Anhaltspunkte für sachverhaltmässig unrichtige Annahmen im vorinstanzlichen Entscheid oder eine unzutreffende rechtliche Würdigung derselben sind jedenfalls nicht ersichtlich. Eine Parteibefragung der Beschwerdeführerin oder eine Zeugeneinvernahme der Tochter vermöchten – wie bereits im vorinstanzlichen Entscheid zutreffend ausgeführt – aller Voraussicht nach nicht zu wesentlichen neuen Erkenntnissen zu führen. Hinzu kommt, dass das Steuerverfahren – abgesehen von Ausnahmen im Steuerstrafrecht, das die Parteibefragung und den Zeugenbeweis ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 259 Abs. 1 StG; Art. 188 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, DBG) – keinen Zeugenbeweis kennt (vgl. VerwGE B 2011/243 vom 15. Oktober 2012 E. 2.1.1, www.sg.ch/recht/gerichte/rechtsprechung).

3. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist dementsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. (...)

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht:

- 1.** Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 2.** Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 unter Verrechnung mit dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss.
- 3.** Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Der Abteilungspräsident

Die Gerichtsschreiberin

Zürn

Blanc Gähwiler